

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

Die **ANTRAGSTELLUNG** ist Voraussetzung für die Durchführung eines **Pensionsfeststellungsverfahrens**.

Für die Schwerarbeitspension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den **PENSIONSSTICHTAG** aus. Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt

- das Einverständnis des/der Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt
- der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **PENSIONSBEGINNES**.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

- 4 -

Allgemeines über die Schwerarbeitspension